Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 91. **Sonnabend, 20. April 1918, abends.** **71. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Grund von §§ 12 Nr. 1, 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September in der Fassung der Ergänzungsbekanntmachung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

Die Erzeuger von **Bienenhonig** haben über die Honigmengen, die von ihnen an die Sammelstellen (Imkervereine) abgeliefert oder anderweit verkauft oder sonst veräußert werden, **Aufzeichnungen** nach dem unten abgedruckten Muster zu führen und den Mitgliedern oder Beauftragten der Preisprüfungsstellen auf Verlangen **vorzuzeigen.**

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 605) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden, den 15. April 1918. 166 II B Ic 1737

Ministerium des Innern.

. . . Pfund zugeteilter Zucker.

Name der Imkers: **Wohnort:**
Anzahl der Völker: **Amtshauptmannschaft:**

1. An die Sammelstelle (Imkervereine) abgeliefert.

Datum	Abgelieferte Menge Pfund	Angabe der Honigart	Name des Imkervereins, an den geliefert wurde

2. Verkauft oder sonst veräußert.

Datum	Veräußerte Menge Pfund	Angabe der Honigart	Name, Wohnort u. genaue Adresse des Käufers	Händler oder Verbraucher?	Preis*)

*) **Anmerkung.** Der Preis darf bei Seim- und Preßhonig 1,75 M., bei anderen Honigarten 2,75 M. für ½ kg nicht übersteigen. Werden Mengen bis zu 5 kg unmittelbar an Verbraucher verkauft, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 M., für andere Honigarten bis auf 3 M. erhöht werden.

Die Herren Gemeindevorstand Karl **Moritz** und Gemeindeältester Hermann **Nitzsche** in Pochra sind als Gemeindevorstand bez. Gemeindeältester für ihren Wohnort auf weitere 6 Jahre und Herr Rittergutsinspektor Raimund **Pretzsch** in Promnitz ist als stellv. Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Promnitz in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 18. April 1918. 1273 b E.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. 1237 b E.

Wegen **Reinigung der Geschäftsräume** werden
Freitag und Sonnabend, den 26. und 27. April 1918
bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Großenhain, am 17. April 1918.
A. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Sonderverteilung von K. A. Seife.

Durch Bekanntmachung vom 9. April 1918 hat der Reichskanzler angeordnet, daß über die in § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus während der Monate April **oder** Mai 1918 **einmal 50 g K. A. Seife** gegen Vorlegung der Seifenkarte abgegeben werden dürfen.

Der **Veräußerer** ist verpflichtet, die **Abgabe** auf dem **Stamme der Seifenkarte** unter **Angabe des Datums mit Tinte** oder **Farbstempel zu vermerken.**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Großenhain, am 17. April 1918.
456 a III. **Der Kommunalverband.**

Städtischer Brennholzverkauf.

Uns steht zur Zeit noch eine geringe Menge kiefernes Brennholz zur Verfügung. Der Preis stellt sich auf 25 M. für den Raummeter.

Meldungen sind bis Mittwoch, den 24. April, bei der Firma Hans Ludewig, Elbstraße 1, zu bewirken.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. April 1918. Fnd.

Ausgabe von Wochenkartoffelkarten.

Bei Gelegenheit der Ausgabe der Brotkarten am
Montag, den 22. April 1918, von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr
werden die **Wochen-Kartoffelkarten** für die Zeit vom 22. April bis 14. Juli 1918 für diejenigen Einwohner ausgegeben, die jetzt im Besitze von **violetten Wochen-Kartoffelkarten sind.** Das Kopfstück der abgelaufenen violetten Karten ist bei der Entnahme der neuen Karten zurückzugeben.

Eine spätere Ausgabe dieser Karten in unserer Kartenzentrale kann nur gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Pf. für besondere Abfertigung erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. April 1918. Kr.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der **Grießvorzugskarten** für
a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an,
b) stillende Mütter bez. Wöchnerinnen
erfolgt **nach Vorlegung entsprechender Bescheinigungen der Hebamme bezw. des Arztes**
Dienstag, den 23. März 1918, vormittags von 8—12 Uhr
im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Ausweiskarten sind bei der Entnahme der neuen Grießvorzugskarten unbedingt mitzubringen.

Bei späterer Abholung sind **50 Pfg. Gebühren** für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1918. Erdm.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuereinschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Nickritz, den 20. April 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Städt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und **alltäglich verzinst** zu **3,5%.**
Geheimhaltung statutarisch verbürgt.

Ueber 14½ Milliarden.

Berlin, 20. April. Das Ergebnis der 8. Kriegsanleihe beträgt nach den bisher vorliegenden Meldungen, ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegsanleihen, 14 Milliarden 550 Millionen Mark. Kleine Teilanzeigen sowie ein Teil der Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 18. Mai 1918 abläuft, stehen noch aus, sodaß das Ergebnis sich noch erhöhen wird. Zu den unvergleichlichen Erfolgen unserer Heere gesellt sich damit eine neue überwältigende Leistung der deutschen Geldwirtschaft. Die gewaltigen Ergebnisse der früheren Anleihen noch weit überholend, legt sie aller Welt Zeugnis ab von dem unerschütterlichen Entschlusse des deutschen Volkes, Stand zu halten, so lange es nötig ist und von seinem felsenfesten Vertrauen auf einen vollen und endgültigen Sieg.

Die Ergebnisse der bisher begebenen deutschen Kriegsanleihen haben sich folgendermaßen gestaltet:

1.	Kriegsanleihe	4 481	Millionen	Mark
2.	„	9 106	„	„
3.	„	12 162	„	„
4.	„	10 767	„	„
5.	„	10 699	„	„
6.	„	13 122	„	„
7.	„	12 626	„	„
8.	„	14 550	„	„

Insgesamt sind also bisher **87 513 Millionen Mark,** das sind 87½ Milliarden, aufgebracht wurden.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 20. April 1918.

—* **Raubtierschau.** Auf dem Schützenplatz ist für nur kurze Zeit eine große Raubtier-Karawane als Sehenswürdigkeit für jung und alt eingetroffen. Die Eröffnungsvorstellung kann des ungünstigen Wetters wegen morgen Sonntag nicht erfolgen; näheres darüber wird besonders bekannt gemacht.

—* **Kinoschauspieler auf der Bühne.** Man schreibt uns: Zwölf Kinoschauspieler und Schauspielerinnen von Winters Filmfabrik, die tagsüber ihre Films darstellen, spielen am Dienstag im „Stern"-Saal den urdrolligen Schwank „Fünf Minuten vor der Hochzeit". Der Gesellschaft geht ein guter künstlerischer Ruf voraus. Wer einmal recht herzlich lachen will, gehe dorthin.

—y **Landgericht.** Die dritte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte als Berufungsgericht gegen den in Riesa wohnenden Schuhmachermeister Kl. wegen Kriegsvergehens. Der Angeklagte erhielt von dem Kgl. Schöffengericht Riesa wegen Ueberschreitung der Höchstpreise bei dem Verkauf von Schuhwaren 90 Mark Geldstrafe oder 9 Tage Gefängnis. In fünfzehn weiteren Fällen erfolgte Freisprechung. Die Kgl. Staatsanwaltschaft hatte Berufung eingelegt, da Kl. nicht in vollem Umfange bestraft worden ist. In der Verhandlung vor der zweiten Instanz erachtete das Gericht für erwiesen, daß der Angeklagte in sämtlichen Fällen Preise gefordert hat, die einen übermäßigen Gewinn enthielten. Dieses betrug insgesamt 126 Mark 45 Pfg. Das schöffengerichtliche Urteil wurde kassiert und Kl. insgesamt zu 400 Mark Geldstrafe oder 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Außerdem erkannte das Gericht auf Einziehung des beschlagnahmten Schuhwerks.

—* **Notwendigkeit der Kinderhorte.** In den Landtagsverhandlungen Sachsens und besonders auch Preußens ist von Vertretern aller Parteien und auch der Regierungen die vorbeugende Wirkung der Horte gegen Verwahrlosung der unbeaufsichtigten Schuljugend wie ihre wichtige Vorarbeit für die nach der Schulzeit einsetzende Jugendpflege voll anerkannt worden. Wer an den Kindern arbeitet, die eine normale Erziehung durch das Elternhaus entbehren, der hilft an seinem Teile am Bau unserer staatlichen Zukunft. „In der Kinderwelt steht die ganze Nachwelt vor uns, in die wir wie Moses ins gelobte Land nur schauen, nicht kommen" (Jean Paul). Schon 1907 gab es in Deutschland rund 4½ Mill. im Hauptberuf erwerbstätige Frauen, von denen 1,6 Mill. eheverlassen, geschieden oder verwitwet waren. Wieviel mögen es heute sein, da weibliche Kräfte in nie geahnter Zahl die Männer vertreten! Ohne sich der Uebertreibung schuldig zu machen, darf man jetzt von einer öffentlichen Notlage eines großen Teiles unserer Kinder sprechen. Man kann im Interesse des geordneten Familienlebens als beste Zelle alles staatlichen Gedeihens die vielfache Beschäftigung der Mütter außerhalb ihres natürlichen Wirkungskreises lebhaft beklagen, muß aber doch anerkennen, daß manche Mutter gerade in unserer schweren Zeit zur Erhaltung ihrer Kinder außer dem Hause verdienen muß. „Um ihrer Kinder willen muß sie ihre Kinder im Stich lassen." Solchen Müttern wird am zweckmäßigsten durch Errichtung eines Kinderhortes geholfen.

—* **Verteilung von Leinennähzwirn.** Die Reichsbekleidungsstelle veröffentlicht eine Bekanntmachung über Verteilung von Leinennähzwirn. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge können nur Verbraucher, nicht auch Verarbeiter, berücksichtigt werden, und auch nur solche Verbraucher, die nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes infolge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage durch besonders starke Inanspruchnahme ihrer Kleidung (z. B. durch schwere Arbeit) den Zwirn zur Instandhaltung der Kleidung besonders nötig haben. Diese Verbraucher erhalten vom zuständigen Kommunalverbande einen Bezugsausweis ausgestellt und müssen sich bei einem der vom Kommunalverbande bekanntzugebenden Kleinhändler in die Kundenliste eintragen und ihren Bezugsausweis abstempeln lassen. Die Kleinhändler sind verpflichtet, die Kundenlisten beim zuständigen Kommunalverbande einzureichen und erhalten von diesem eine Bezugsberechtigung ausgestellt, die der Kommunalverband an die zuständige Bezirksstelle weiterreicht. Die Bezirksstellen sind die gleichen wie bei der Verteilung von Baumwollnähfäden. Sie liefern die in der Bezugsberechtigung angegebenen Mengen an die Kleinhändler. Diese haben den in ihre Kundenliste eingetragenen Verbrauchern die auf sie entfallenden Mengen gegen Ablieferung des Bezugsausweises zu dem vom Kommunalverbande veröffentlichten Einheitspreise auszuhändigen.

— **Keine Einschränkung des Fremdenverkehrs in Sachsen.** Auf eine Eingabe des Bundes Deutscher Verkehrsvereine hat das sächsische Ministerium des Innern sich jetzt dahin geäußert, daß eine Einschränkung des Fremdenverkehrs für das Königreich Sachsen zurzeit nicht in Aussicht genommen sei, aber unvermeidlich würde, wenn die Versorgung der Fremden, insbesondere infolge überreichlicher Abgabe bewirtschafteter Lebensmittel in den Gaststätten, die Versorgung der einheimischen Bevölkerung gefährden würde. Kommunalverbänden mit starkem Fremdenverkehr wird für die durch Abmeldebescheinigung nachgewiesenen Fremdenverpflegungswochen der der Versorgung der einheimischen Bevölkerung entsprechende Kopfsatz an Fleisch, Fett und Nährmitteln erstattet und deswegen vor Beginn der Haupreisezeit ein kleiner Vorschuß an solchen gewährt werden; dagegen können hierüber hinausgehende Sonderzuweisungen für den Fremdenverkehr nicht erfolgen.

— **Bestandserhebung von Billardbanden.** Heute, am 20. April, ist eine neue Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in Kraft getreten. Hiernach ist alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder Teilen von Billarden sich befindet oder nicht, an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu melden. Maßgebend für die Meldepflicht ist der Bestand vom 20. April 1918. Die Meldungen sind zu erstatten bis zum 1. Mai 1918 und müssen den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Inhalt haben. Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

—MF. **Belohnung für Feststellung von Taubenschützen.** Trotz der Strafandrohungen des Abschußverbotes vom 23. März 1918 werden noch immer die